

Angabe allergener Stoffe

Tobias Leib, Dez. Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville



Am 25. November 2007 lief die Ausnahmegenehmigung der Kennzeichnungspflicht für eiweißhaltige Weinbehandlungsmittel aus. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen waren: aus Ei gewonnenes Lysozym, aus Ei gewonnenes Albumin, Fischgelatine, Hausenblase und Milcherzeugnisse.

Nachdem Sulfite seit dem 25. November 2005 auf dem Weinetikett anzugeben sind, werden künftig Behandlungsmittel, die aus Eiern und aus Milch hergestellt wurden, deklarationspflichtig.

Bei den Erzeugnissen aus Eiern müssen Lysozym und Albumin und bei Erzeugnissen aus Milch müssen Magermilch, Kasein und Molkeprotein auf dem Etikett deklariert werden. Die Deklaration ist ab dem 31. Mai 2009 erforderlich. Entscheidend für die Angabe auf dem Etikett ist das Abfülldatum nicht das Datum der Behandlung.

Die zurzeit vorgesehene Angabe für Behandlungsmittel aus Ei lautet entweder „Enthält Eier“ oder „Enthält Eierzeugnisse“. Für Behandlungsmittel, die aus Milch erzeugt wurden, müssen mit der Angabe „Enthält Milch“ oder „Enthält Milcherzeugnisse“ deklariert werden.

Die EU-Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis 31. Mai 2008 in Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden. Bis zu dieser Umsetzung sind noch Änderungen denkbar.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Fischgelatine und Hausenblaseprodukte.